

Kanzlei Viersen

Düsseldorfer Straße 58 · 41749 Viersen · Telefon (02162) 530 70 30 · Telefax (02162) 530 70 20 · Email: office@rae-hoelzl.de

Zweigstelle Bonn

Aloys-Schulte-Straße 8 · 53129 Bonn · Telefon (0228) 92 61 63 71 · (0228) 92 61 63 72 · Email: office-bonn@rae-hoelzl.de

Web: www.rae-hoelzl.de

Vermeiden Sie auf jeden Fall,...

- sich einschüchtern zu lassen – unaufgeforderte Schuldanerkenntnisse können Ihre Ansprüche ebenso gefährden wie Ihren Versicherungsschutz. Dies gilt gegenüber Unfallbeteiligten oder Zeugen genauso wie gegenüber der Polizei.
- Aussagen gegenüber der Polizei oder anderen Beteiligten vorzunehmen.
- auf den Rat eines Fachmannes zu verzichten. Versicherungen ist nicht nur naturgemäß daran gelegen, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Wenn die Versicherung schnellstmöglich reguliert, so kann sich der Verdacht aufdrängen, dass Sie bei einer Vertretung durch einen Anwalt höhere Ansprüche hätten geltend machen können.

Beachten Sie in jedem Fall,...

- am Unfallort Beweise zu sichern. Sie sollten Kennzeichen, Namen und Kontaktdaten aller Unfallbeteiligten und auch Zeugen notieren. Ferner bietet es sich in heutigen Zeiten an, Fotos der Unfallstelle zu machen, etwa mit einem Kamerahandy.
- den Unfallort als solchen zu sichern. Andernfalls können sogar Bußgelder drohen. Von der Unfallstelle sollten Sie sich demgemäß auch nicht voreilig entfernen.
- die Polizei zu informieren. Auch wenn die Polizei bei reinen Sachschäden je nach gegenwärtigem Arbeitsaufwand nicht mehr stets zur Unfallstelle erscheint, ist die polizeiliche Aufnahme des Unfalls auch bei der anschließenden Regulierung von Vorteil.

Sie sollten daher insgesamt so früh wie möglich mit Ihrem Anwalt abklären,

- mit welchem Schadensersatz Sie rechnen können,
- ob ein Sachverständigengutachten In Auftrag gegeben werden kann oder ggf. muss,
- ob ein Mietwagen sinnvoll ist oder Sie lieber eine Nutzungsentschädigung möchten,
- ob die Möglichkeit besteht, das Fahrzeug trotz sehr hoher Reparaturkosten ("Totalschaden") reparieren zu lassen,
- ob Sie überhaupt das Fahrzeug reparieren lassen möchten, oder Sie lieber eine fiktive Abrechnung vornehmen möchten. Denn was Ihnen die gegnerische Versicherung nicht sagt: Sie sind keinesfalls verpflichtet, Ihr Fahrzeug reparieren zu lassen. Sie können auch die durch einen Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten und sonstige Positionen erstattet bekommen, wenn Sie den Wagen so lassen, wie er ist oder die Reparatur selbst durchführen.